



Richtlinien zur Benützung der Anlage “Unter den Flühen” in Iseltwald

Die ehemalige Anlage des Segelclubs wurde 1986 zum grössten Teil in Fronarbeit durch die damaligen Clubmitglieder erstellt. Sie dient auch heute der Öffentlichkeit zur Durchführung von Familien- oder Vereinsanlässen. Für die Benützung hat die Gemeinde folgende Richtlinien erlassen (als Grundlage dienten die Richtlinien des ehemaligen SCB-Vorstandes):

1. Die Anlage steht Privaten, Gruppen und Vereinen gegen ein Entgelt von Fr. 70.-- für einen Nachmittag / Abend oder Fr. 30.- für Kurzanlässe (z.B. Apéro von bis zu 2 Std.) zur Verfügung.
2. Anfragen betreffend die Benützung sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung Iseltwald: **Telefon 033 845 11 06**
3. In der Anlage stehen Tische und Bänke für ca. 50 Personen sowie eine Grillstelle zur Verfügung. Etwa die Hälfte der Sitzplätze befindet sich in einem offenen Unterstand. Das Holz wird zur Verfügung gestellt, für die Beleuchtung haben die Benützer selbst zu sorgen. Eine Toilette ist nicht vorhanden. Toilettenbenützung beim Strandbad möglich.
4. Es besteht eine Anlegestelle für Segel- und Motorboote.
5. Im Umgang mit Feuer ist grösste Vorsicht geboten. Es ist verboten, ausserhalb des Grillplatzes Feuer zu entfachen.
6. Da die Anlage öffentlich zugänglich ist, besteht die Möglichkeit, dass sich trotz Reservation Personen in der Anlage aufhalten. Bitte machen Sie diese höflich darauf aufmerksam, dass Sie die Anlage für einen Anlass gemietet haben.
7. Bei Feiern bis in die späten Abendstunden bitten wir Sie um angemessene Rücksicht gegenüber der Bevölkerung von Iseltwald.
8. Die Anlage ist in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Leere Glas- oder PET-Flaschen gehören nicht in den Kehrichtsack. Ein Glascontainer und ein PET-Flaschenbehälter stehen beim Schulhaus zur Verfügung.
9. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
10. Die Benützungsgebühr ist mit beiliegendem Einzahlungsschein vor der Anlagenbenützung zu bezahlen. Bei Nichtbenützung der Anlage besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete. Mit der Reservation anerkennen die Benützer diese Richtlinien.

Iseltwald, 18. Juni 2009

GEMEINDEVERWALTUNG ISELTWALD